

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Seitz, Corinna Miazga, Andreas Bleck und der Fraktion der AfD

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Vermeidung von Überschneidungen von Sitzungen des Bundestages mit Sitzungen der Ausschüsse und Gremien

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt laut Bekanntmachung vom 12. Juni 2017 (BGBl. I S. 1877) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sitzungen des Bundestages finden nicht zeitlich überschneidend zu Sitzungen der Ausschüsse oder anderer Gremien des Bundestages statt; Ausnahmen im Einzelfall kann der Ältestenrat vereinbaren.“
2. Dem § 60 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ausschusssitzungen dürfen nicht zeitgleich mit Plenarsitzungen anberaumt werden; Ausnahmen im Einzelfall kann der Ältestenrat vereinbaren.“

Berlin, den 23. April 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Nach Maßgabe des Grundgesetzes sind mehrere Ausschüsse durch den Bundestag zu bestellen: Neben dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und dem Ausschuss für Verteidigung wurde auch der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und der Petitionsausschuss verpflichtend durch die Artikel 45 f. des Grundgesetzes (GG) vorgeschrieben. Daneben erlauben es die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) und das Grundgesetz dem Bundestag, zu Beginn einer jeden Legislaturperiode Zahl und Art weiterer Ausschüsse festzulegen. Dabei existieren die ständigen, die besonderen und die Untersuchungsausschüsse. Die Ausschüsse gelten als Werkstätten des Parlaments, was ihre besondere Bedeutung für den parlamentarischen Ablauf umschreibt.

Der Deutsche Bundestag hat am 17. Januar 2018 23 ständige Ausschüsse eingesetzt, die sich am 31. Januar 2018 konstituiert und somit ihre Arbeit aufgenommen haben. 14 der Ausschüsse tagen derzeit am Mittwoch der Sitzungswochen vor dem Beginn der Plenarsitzung. Dazu gehören beispielsweise der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, der Finanzausschuss, der Ausschuss für Arbeit und Soziales und auch der Innenausschuss. Andere Ausschüsse wurden so terminiert, dass sie mit Plenarsitzungen zusammenfallen. Dazu gehören zum Beispiel der besonders bedeutungsvolle Haushaltsausschuss sowie der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, der Ausschuss für Tourismus oder auch der Ausschuss für Kultur und Medien.

Da die gleichzeitige Teilnahme eines Abgeordneten an einem Ausschuss und einer Plenarsitzung nicht möglich ist, wird den betroffenen Ausschussmitgliedern die Teilnahme entweder an einem Ausschuss oder an der Plenarsitzung verwehrt. Gleiches gilt für die Teilnahme der Abgeordneten an weiteren Gremien, wie den Enquete-Kommissionen. Laut § 13 Absatz 2 GOBT sind die Mitglieder des Bundestages verpflichtet, an den Arbeiten des Bundestages teilzunehmen. Um dies zu dokumentieren, wird nach § 13 Absatz 2 Satz 2 GOBT an jedem Sitzungstag eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder des Bundestages einzutragen haben. Die Folgen der Nichteintragung und der Nichtbeteiligung an einer namentlichen Abstimmung ergeben sich aus dem Abgeordnetengesetz und bestehen in der Kürzung der Kostenpauschale um festgelegte Beträge. Dabei wird jedoch nicht die tatsächliche Anwesenheit in den Sitzungen dokumentiert, sondern nur auf die Anwesenheit im Haus abgestellt. Dies widerspricht jedoch dem Grundgedanken des § 13 Absatz 2 GOBT, der die Arbeit im Bundestag in den Mittelpunkt stellt.

Die Termine der Sitzungen des Bundestages werden in der Regel durch den Ältestenrat vereinbart. Gleichermaßen erstellt der Ältestenrat auch den Rahmen der Tagungsmöglichkeiten der Ausschüsse. Somit kommt diesem Gremium die Aufgabe zu, die Pflichtsitzungen des Bundestages derart zu terminieren, dass diese überschneidungsfrei ablaufen können und jedem Abgeordneten ermöglichen, seiner Verpflichtung nachzukommen, an den Arbeiten des Bundestages teilnehmen zu können. Dies ist allerdings derzeit nicht gegeben. Mit Hilfe der hier zum Beschluss vorgelegten Änderungen werden zukünftig – in der Regel – keine Ausschusssitzungen oder Sitzungen anderer Gremien (z. B. Enquete-Kommissionen, Parlamentarisches Kontrollgremium) des Bundestags gleichzeitig zu Plenarsitzungen stattfinden. Unberührt bleiben Sitzungen, die die einzelnen Fraktionen oder Fraktionsmitglieder selbst einberufen. Ihnen ist der verantwortungsvolle Umgang mit Terminüberschneidungen überlassen.

Die Neuregelung ermöglicht allen Abgeordneten gleichermaßen die Teilnahme an den Sitzungen des Bundestages, ohne dass Einzelne in ihren Rechten als Abgeordnete eingeschränkt werden.